

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Gabriele Triebel, Bündnis 90/Die Grünen,  
zum Plenum vom 11. März 2025

---

## „NS-Raubkunstskandal in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen III

Welche Bemühungen gab es von Seiten des Kunstministeriums und den ihm unterstellten Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGMS) im Nachgang des Skandals um die Sammlung Gurlitt und den Schwabinger Kunstfund, diesem laut Nachrichtenmagazin Focus "Nazi-Schatz in Milliardenhöhe", der uns allen NS-Raubkunst zum Begriff machte und der mit der Trennung des Kunstmuseums Bern von 38 Werken aus diesem Fund wegen Raubkunst Verdacht, 2021, fast zehn Jahre nach dem Dachboden-Fund, eine erneute Wende nahm, ab der Focus-Veröffentlichung des Falls 2013, Erbinnen und Erben von mutmaßlicher NS-Raubkunst, die in Bayern in Institutionen des Freistaats verwahrt wird, zu suchen und die jeweiligen Werke unverzüglich zu restituieren (bitte tabellarisch nach Jahr jeweilige Fälle und Maßnahmen zur Ermittlung von Erbinnen und Erben auflisten), haben die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zur weiteren Klärung der erbrechtlichen Lage selbst Erbscheine beim Amtsgericht München - Nachlassgericht - beantragt, um den Vorgaben der Washingtoner Prinzipien und der gemeinsamen Erklärung gerecht zu werden (bitte mit tabellarischer Nennung der jeweiligen Jahre und der mit Beantragung der Erbscheine in Bezug stehenden Kunstwerke) und wenn nicht, warum nicht?"

### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Der Bayerische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 27.02.2025 auf Antrag der CSU und FW (Nachzieher zu 19/5199) und Antrag der SPD (19/5200) eine umfassende Berichterstattung durch die Bayerische Staatsregierung zum Thema Provenienzforschung und Restitutionspraxis beschlossen. Darüber hinaus hat Staatsminister Markus Blume im Bayerischen Landtag angekündigt, dass eine unabhängige Untersuchungskommission („Task Force“) eingerichtet wird. Auf diesen Prozess und die Berichterstattung noch vor der Sommerpause wird verwiesen.

Im Erbscheinverfahren antragsberechtigt sind Erben, Rechtsnachfolger der Erben, den Nachlass verwaltende Personen und Nachlassgläubiger mit Titel. Die BStGS zählen nicht zum Kreis der Antragsberechtigten.

München, den 13. März 2025